




Quartierverein **Hirschberg**

Stadt **Gossau** 

gegründet im Frühjahr 1980

STATUTEN

Version 6 vom 13.03.2021

unter Berücksichtigung der Statutenänderungen vom:

- 27.03.1981
- 06.04.1990
- 04.03.2011
- 07.03.2014
- 05.04.2019

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen „Quartierverein Hirschberg“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 9200 Gossau - Hirschberg. Er ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt die Förderung und Wahrung der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Einwohner.

Art. 2 Gebietsabgrenzung

¹ Das Vereinsgebiet deckt sich mit dem Einzugsgebiet¹.

² Das Vereinsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Gossau² gemäss dem auf der Internetseite publizierten Kartenausschnitt²

Osten: Chlausenmülistrasse (Oberdorf)³

Norden: Alt Anschwilen inkl. „Chellebach“, Wissholzstrasse,¹⁶ Oberbergstrasse⁴

Westen: Andwilerstrasse

Süden: St. Gallerstrasse

¹ Das Vereinsgebiet deckt sich mit dem Einzugsgebiet.

² Das Vereinsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Gossau gemäss dem auf der Internetseite publizierten Kartenausschnitt

Osten: Chlausenmülistrasse (Oberdorf)

Norden: Alt Anschwilen inkl. „Chellebach“, Wissholzstrasse, Oberbergstrasse

Westen: Andwilerstrasse

Süden: St. Gallerstrasse.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Jeder Einwohner und jede juristische Person im Vereinsgebiet kann Mitglied werden. Auswärts Wohnende, welche zum „Hirschberg“ eine besondere Beziehung haben, können dem Verein ebenfalls angehören.

² Für ausserordentliche Verdienste kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

³ Der Austritt hat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahmen und Ausschluss. Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigen oder ihm durch ihr Verhalten Schaden zufügen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

Art. 4 Organisation

¹ Die Vereinsgeschäfte besorgt ein Vorstand von mindestens 2¹⁴ Mitgliedern. Der/die Präsident/in, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden¹⁵.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.¹⁷

³ Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

⁴ Die Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr¹⁸ statt mit folgenden statutarischen Traktanden

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Rechnungsablage

- e) Revisorenbericht
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Allgemeine Umfrage

Art. 5 Finanzen

¹ Die Einnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen der Einzel- und Familienmitglieder⁵, freiwilligen Spenden sowie aus diversen Vereinsaktivitäten. Der Verein haftet im Maximum bis zur Höhe seines Vermögens, gebundene Schenkungen sind ausgeschlossen.

² Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt, können jedoch nicht kleiner ausfallen als die Jahresbeiträge des abgeschlossenen Vereinsjahres.⁶

³ Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Vereinsauflösung geht das Vermögen an die Stadt Gossau⁷.

⁵ Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren kann über dessen Verwendung zu einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Gossau⁷ verfügt werden⁸.

Art. 6 Stimmrecht⁹

¹ Jedes Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme.

² Eine Familienmitgliedschaft verfügt über höchstens zwei Stimmen.

³ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

⁴ Abstimmungen erfolgen ohne ausdrücklichen Mehrheitsbeschluss offen und nach dem absoluten Mehr und werden protokollarisch festgehalten.

Art. 7¹⁰ Allgemeines

¹ Der Vorstand oder 25 Mitglieder auf schriftliches Begehren können jederzeit eine aussergewöhnliche Hauptversammlung einberufen.

² Wichtige Anträge aus Mitgliederkreisen wie Statutenänderungen usw. sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.

⁴ Die Artikel 60 bis Artikel 79 des ZGB (SR 210) gelten als integrierter Bestandteil der Statuten¹¹

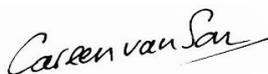
Art. 8 Inkraftsetzung¹²

¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 07. März 2014 genehmigt.

² Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 05.04.2019 und treten auf den 13.03.2021 in Kraft-

9200 Gossau, 13.03.2021

Präsidentin



Careen van Son

Fassungsänderungen

- ¹ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (neu)
- ² Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (neu)
- ³ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (Kuppe Hirschberg / Burgstrasse durch Chlausenmülistrasse (Oberdorf) ersetzt)
- ⁴ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (Erweiterung mit Enklave Chellenbach)
- ⁵ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (Mitglieder in Einzel- und Familienmitglieder umbenannt)
- ⁶ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (neuer Absatz eingefügt)
- ⁷ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (Politische Gemeinde durch Stadt ersetzt)
- ⁸ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 04.03.2011 (neuer Abschnitt eingefügt)
- ⁹ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (neuer Artikel mit vier Absätzen eingefügt)
- ¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (Artikelnummerierung angepasst, infolge Einfügung von Art 6)
- ¹¹ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (Einfügung neuer Absatz mit ergänzenden Bestimmungen)
- ¹² Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (Artikelnummerierung angepasst infolge Einfügung von Art 6; neuer Kurztitel)
- ¹³ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 07.03.2014 (Einfügung neuer Absatz und korrigierte Formulierung)
- ¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der ausserordentliche HV vom 05.04.2019 (2 statt 5 Vorstandsmitglieder)
- ¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der ausserordentliche HV vom 05.04.2019 (Hinzufügung des ganzen Satzes))
- ¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 13.03.2021 (Einfügung)
- ¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 13.03.2021 (Anfügung)
- ¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 13.03.2021 (Änderung)